

BV/04/24-125

Beschlussvorlage
öffentlich

Informationen zu Fördermitteln für Spielplätze / Sportstätten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 30.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Metelsdorf (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 15.01.2025	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Sportplätze:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit EU- und Landesmitteln (Zuwendungsbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Landes- und Bundesmitteln (Zuwendungsbereich II).

Antragstellung:

Der Vorhabenträger legt dem für Sport zuständigen Ministerium zunächst einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
- Lageplan mit farblicher Kennzeichnung des Vorhabens,
- gegliederte Kostenschätzung nach DIN 276, 3. Ebene oder drei vergleichbare Angebote,
- vorgesehenes Finanzierungsmodell,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
- geplanter Realisierungszeitraum
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,

Der Informationsantrag ist bis **zum 30. November für das jeweilige Folgejahr** bei dem für Sport zuständigen Ministerium einzureichen.

Förderhöhe:

Im **Zuwendungsbereich I** werden bei kommunalen Sportstätten Zuwendungen in Höhe von 40 Prozent, maximal 300.000 EUR,

Im **Zuwendungsbereich II** können für Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine und der sonstigen gemeinnützigen Träger Zuwendungen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Spielplätze:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln des Bürgerfonds Zuwendungen für die Anlage, die Gestaltung und die Erneuerung von Kinderspielplätzen. Ziel ist die Schaffung und Erhaltung bedarfsgerechter öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsräume für Familien mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Ausstattung mit Spielplatz- und Bewegungsgeräten.

Förderfähig sind vorrangig Vorhaben der grundhaften Erneuerung und Sanierung sowie auch der Neuerrichtung von Kinderspielplätzen. Hierzu zählen:

- a) die Anschaffung von kindgerechten Spielplatz- und Bewegungsgeräten sowie von

- ergänzenden Ausstattungen für öffentliche Spielplätze (zum Beispiel Sitzbänke, Abfallsammler, Fahrradständer),
- b) Baumaßnahmen und Pflanzungen zur Platzgestaltung, einschließlich flächenabgrenzender Maßnahmen (zum Beispiel Umzäunung, Heckenpflanzungen) sowie die Errichtung der unter Buchstabe a genannten Ausstattungen,
 - c) Planungsleistungen,
 - d) erforderliche Gebrauchsabnahmen durch sachkundige Personen für die Erstabnahme von Kinderspielplätzen und Spielplatzgeräten.

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, abweichend von Nummer 1.1.2 der VV zu § 44 LHO, in Abhängigkeit von der sich aus der Einstufung der aktuellen Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) ergebenden finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als

- a) 10 000 Euro bei Gemeinden mit gesicherter oder eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit,
- b) 12 500 Euro bei Gemeinden mit gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit,
- c) 15 000 Euro bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit.

Antragsverfahren: Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie sind formgebunden bei der zuständigen Bewilligungsbehörde **bis zum 28. Februar** des Jahres, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, zu stellen. Abweichend von Satz 1 können Anträge erstmalig bis zum Ablauf des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgt, gestellt werden. Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse www.mv-serviceportal.de zum Download zur Verfügung oder können bei der Bewilligungsbehörde in Papierform angefordert werden

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	20_11_2023__VVMV-VVMV000011534 (nichtöffentlich)
2	richtlinie-vom-04.04.2024 (nichtöffentlich)
3	merkblatt-zur-sportstaettenbaurichtlinie (nichtöffentlich)